



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 11

Freitag, 17. August 2007

47. Jahrgang

Abfallrecht

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde Rimbach auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn S. 69

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom Markt Triftern auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn..... S. 70

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2007..... S. 70

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts, des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald..... S. 71

Abfallrecht**Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde Rimbach auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Gemeinde Rimbach, folgende Verordnung:

§ 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung

auf die Gemeinde Rimbach, Landkreis Rottal-Inn, vom 4. Oktober 1988 (RABI Nr. 22 / 1988, Seite 101) auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 10. Juli 2007
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

**Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben
der Abfallentsorgung vom Markt Triftern
auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung des Marktes Triftern, folgende Verordnung:

§ 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung

auf den Markt Triftern, Landkreis Rottal-Inn, vom 18. Oktober 1988 (RABI Nr. 5 / 1989, Seite 19) auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 11. Juli 2007
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau
für das Wirtschaftsjahr 2007**

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.475.623,- €
in den Aufwendungen mit	2.751.023,- €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	985.000,- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

585.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

¹Der Zweckverband erhebt von seinen Trägern gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 483.000,-. ²Diese dient zum teilweisen Ausgleich der bis 31. Dezember 2005 aufgelaufenen und bisher noch nicht ausgeglichenen Verlustvorträge. ³Neben vorgenannter Umlage wird entsprechend Art. 8 Abs. 2 EBV zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Planverlust in Höhe von 275.400,- € von den Zweckverbandsträgern eingefordert. ⁴Die endgültige Festsetzung der Umlage zum Ausgleich des Verlustes für das Haushaltsjahr erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007. ⁵Ein höherer Verlust wird nachgefordert. ⁶Ist der Verlust niedriger, wird mit dem Planverlust des nachfolgenden Haushaltsjahres verrechnet.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2007 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 10. Juli 2007
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Reinhold Hoenicka
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
Abfallwirtschaft Donau-Wald,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund von Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) folgende Unternehmenssatzung:

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

(1) Das Kommunalunternehmen des ZAW Donau-Wald (KU) ist ein selbstständiges Unternehmen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Abfallwirtschaft Donau-Wald“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
²Es tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „AKU Donau-Wald“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Außernzell.

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 €.

**§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Landkreis Regen, soweit diese Aufgaben dem ZAW Donau-Wald nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz zukommen.

(2) Das KU kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligten sowie solche Unternehmen gründen und erwerben.

**§ 3
Organe**

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 4
Vorstand**

(1) ¹Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. ²Für den Fall seiner Verhinderung wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. ²Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das KU eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das KU nach außen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat ferner über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des KU Auskunft zu geben.

(6) Bei Geschäften mit Gesellschaften, an denen der ZAW Donau-Wald unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**§ 5
Verwaltungsrat**

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden des ZAW Donau-Wald sowie sechs weiteren Mitgliedern.

²Sofern der Verbandsvorsitzende kein geborener Verbandsrat des ZAW Donau-Wald ist, erhöht sich die Anzahl der weiteren Mitglieder im Verwaltungsrat auf sieben.

³Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

²Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung im Vorsitz durch die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. ³Mit deren Zustimmung kann die Verbandsversammlung auch andere Vertreter bestimmen.

(3) ¹Die Amtszeit der Verwaltungsräte endet mit Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung des ZAW Donau-Wald. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

(5) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Teilnahme pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €, die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrates in Höhe von 30,00 €. ²Sie wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres zur Auszahlung gebracht.

**§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
2. Bestellung des Abschlussprüfers
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstandes
4. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen
5. Begründung, Änderung oder Beendigung des Leistungsvertrages mit dem ZAW Donau-Wald
6. Bestellung und Abberufung des Vorstandes

7. Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
9. Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(4) ¹Vor Entscheidungen im Sinne von Abs. 2 Ziff. 4, 6 und 9 ist die Verbandsversammlung des ZAW Donau-Wald rechtzeitig mit der Angelegenheit zu befassen. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind insoweit an die Weisungen der Verbandsversammlung gebunden und in diesen Fällen von der Haftung freigestellt.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist oder andere Form gewählt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. ²Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) ¹Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. ²Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Teilnahme an einzelnen Beratungsgegenständen ausgeschlossen werden.

(9) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt durch den Vertretungsberechtigten unter dem Namen „Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) ¹Das KU ist unter der Beachtung des öffentlichen Zwecks nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsversammlung des ZAW Donau-Wald zuzuleiten.

(3) Wirtschaftsjahr des KU ist das Kalenderjahr.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Das Kommunalunternehmen entsteht zum 1. September 2007. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Außernzell, 20. Juli 2007
KOMMUNALUNTERNEHMEN
ABFALLWIRTSCHAFT DONAU-WALD
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hans Hansl
Verbandsvorsitzender